

Vereinsregister & Gemeinnützigkeit

Muss die Gemeinnützigkeit schon bei der Eintragung nachgewiesen werden?
OLG Karlsruhe, Beschluss 22.01.2024 [Aktenzeichen 19 W 80/23 (Wx)]

Die Anmeldung eines Vereins kann zurückgewiesen werden, wenn die Satzung zwar auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) verweist, aber kein dies anerkennender Bescheid des Finanzamts vorliegt. So lässt sich ein Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe (OLG) zusammenfassen.

Die bei der Anmeldung zur Eintragung vorgelegte Satzung enthielt den Hinweis, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO verfolge. Eine Bescheinigung des Finanzamts über die (vorläufige) Anerkennung der Gemeinnützigkeit war nicht beigefügt, was das Registergericht beanstandete. Die Satzung bedürfe wegen der fehlenden Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer Anpassung. Als diese ausblieb, wies das Registergericht den Eintragungsantrag zurück. Die Satzung sei zu beanstanden, weil sie auf eine - tatsächlich weder vorläufig noch endgültig bestätigte - Gemeinnützigkeit Bezug nehme. Während des Beschwerdeverfahrens lehnte das Finanzamt auch den Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit ab.

Das OLG hat die Ablehnung der Eintragung bestätigt. Der in der Satzung enthaltene Hinweis, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO

verfolge, erwecke bei Dritten den Eindruck einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt. Das OLG begründet seinen Beschluss mit dem Vertrauensschutz möglicher Spender. Es verlangte - ebenso wie das Registergericht - die Vorlage des Freistellungsbescheids.

Hinweis Der Beschluss des OLG dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass der Vereinsname das Existenzrecht Israels in Frage stellte. Grundsätzlich schließt jedoch allein das Fehlen des Feststellungsbescheids des Finanzamts die Eintragung noch nicht aus.